

Aus dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover
Vom 17.04.1991

**Verordnung
der Stadt Sarstedt
zum Schutz der Einstände des Wildes
sowie der sonstigen freilebenden Tiere
vor Beunruhigungen**

Aufgrund des § 34 des Niedersächsischen Gesetzes über

die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz — FFOG) in der Fassung vom 30. August 1984 (Nieders. GVBl. S. 215) zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 21. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 86) und durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 02. Juli 1990 (Nieders. GVBl. S. 236) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Sarstedt am 25. 02. 1991 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1.

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Feld- und Forstflächen in der Stadt Sarstedt, deren Begrenzung sich aus der anliegenden Karte durch die dort angebrachte Schraffierung ergibt.

§ 2

Leinenzwang für Hunde

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind nur Jagdhunde, während sie eingesetzt werden.

§ 3

Kennzeichnung der Geltungsbereiche

1. Die Jagdberechtigten haben an allen Zufahrt- und Zugangsstellen durch Beschilderung auf die §§ 2 und 4 hinzuweisen.
2. Die Breite der Schilder beträgt 60 cm, die Höhe 40 cm.
3. Auf grünem Grund ist in weißer Schrift folgender Text anzubringen:

WILDSCHONGEBIET

Hunde sind im Schongebiet angeleint zu führen. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Stadt Sarstedt

Der Stadtdirektor

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 12 des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 1 000,— DM geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Sarstedt zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen vom 05. Juni 1989 außer Kraft.

Sarstedt, den 25. Februar 1991

Gleitz

Bürgermeister

Wondratscheck

Stadtdirektor

